
Satzung des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte e.V.

Auf der Delegiertenversammlung des DZVhÄ am 28. Mai 2006 in Köthen wurde die Satzung in folgender Form neu gefasst.

Auf der Delegiertenversammlung des DZVhÄ am 3. und 4. Mai 2008 in Bamberg wurde § 10 in geänderter Form beschlossen.

Auf der Delegiertenversammlung des DZVhÄ am 15. und 16. Mai 2010 in Köthen wurden § 9 und § 10 in geänderter Form beschlossen.

Auf der Delegiertenversammlung des DZVhÄ am 23. und 24. November 2019 in Köthen wurde § 10 in geänderter Form beschlossen.



Deutscher Zentralverein
homöopathischer Ärzte e.V.
gegründet 1829

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Vereinszwecke

§ 3 Mitglieder

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Organe und Ausschüsse

§ 7 Delegiertenversammlung

§ 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung

§ 9 Vorstand

§ 10 Aufgaben des Vorstandes - Vertretung des Vereins

§ 11 Kassenprüfer

§ 12 Mitgliederbeiträge

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse des Vereins

§ 14 Auflösung und Verwendung des Restvermögens

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V. (DZVhÄ). Er hat seinen Sitz in Köthen, Sachsen-Anhalt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke

Der Deutsche Zentralverein homöopathischer Ärzte setzt die Tradition des 1829 in Köthen gegründeten „Homöopathischen Vereins“ fort, der seit 1921 den Namen „DZVhÄ“ führt. Seine Hauptaufgabe ist die Förderung der Homöopathie in Forschung, Lehre und Praxis.

Die Homöopathie ist eine ärztliche Therapieform mit Einzelarzneien, welche am Menschen geprüft sind und - in der Regel in potenzierte Form - nach dem Ähnlichkeitsprinzip verordnet werden.



Weitere Aufgaben sind:

- Wahrung der Belange der homöopathischen Medizin und der Interessen der Mitglieder gegenüber Öffentlichkeit, Behörden und Organisationen.
- Förderung der beruflichen Interessen und der wissenschaftlichen Tätigkeit der homöopathischen Ärzteschaft.
- Homöopathische Fort- und Weiterbildung für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, für Studenten dieser Fachrichtungen und ggf. andere anerkannte medizinische Heilberufe. Pflege kollegialer Beziehungen zu den Mitgliedern ärztlicher Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland.
- Herausgabe einer Vereinschrift.

§ 3 Mitglieder

Dem Verein können angehören:

- 1) als ordentliche Mitglieder die Landesverbände homöopathischer Ärzte, soweit sie rechtsfähig sind.
- 2) als fördernde Mitglieder natürliche oder juristische Personen, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
- 3) als Ehrenmitglieder natürliche oder juristische Personen, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluss vorläufig aufgenommen werden, über die endgültige Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss

Die fördernde Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann nach einer Anhörung aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Bei der Anhörung müssen Vertreter aller Landesverbände eingeladen werden. Die endgültige Beschlussfassung über den Antrag auf Ausschluss erfolgt durch die Delegiertenversammlung, bei der das auszuschließende Mitglied anzuhören ist. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden; über einen Widerspruch entscheidet dann die nächste Delegiertenversammlung. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs und Bekanntgabe der Einspruchsfrist von drei Wochen zu übermitteln. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

§ 6 Organe und Ausschüsse

Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden. Alle Ausschüsse haben beratende Funktion und Antragsrecht in der Delegiertenversammlung.

§ 7 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Delegierten der Landesverbände zusammen.

Jeder Landesverband stellt bis zu drei Delegierte, ab der Zahl von 151 Mitgliedern jeweils einen weiteren Delegierten pro angefangene 75 Mitglieder.

Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl der Landesverbände ist der 1. Januar des Kalenderjahres.

2. Die Mitglieder des Vorstandes des DZVhÄ sind in der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigt, aber antragsberechtigt.
3. Im Übrigen können alle Mitglieder des DZVhÄ und der Landesverbände bei den Sitzungen der Delegiertenversammlung als Beobachter anwesend sein.
4. Die Delegiertenversammlung wird von dem Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist

Stand 23./24. November 2019 (Delegiertenversammlung Köthen)

von 4 Wochen einberufen. In den Fällen des Abs. 6 Satz 2 kann die Einladung in kürzerer Frist erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand einzureichen.

Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind bei Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Delegierten auf die Tagesordnung zu setzen.

Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Nach Ablauf der in der Einladung angekündigten Versammlungszeit kann die Tagesordnung nicht mehr verändert werden und können Anträge zu Punkten, die nicht ausdrücklich in der Tagesordnung erwähnt sind, nicht mehr eingereicht werden.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen:

- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert
- b) wenn dies von mindestens 1/5 der Delegierten unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich gefordert wird

5. Der Vorstand des Vereins leitet die Delegiertenversammlung. Er kann diese Aufgabe delegieren.
6. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wählbaren Delegierten anwesend ist.

Ist eine Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so kann frühestens eine Woche nach ihrer Beendigung eine erneute Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung stattfinden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten erforderlich.

8. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für die Mitglieder bindend.
9. Mit Ausnahme der gemäß § 8 Buchstabe b) bis g) zu fassenden Beschlüsse kann der Vorstand aus besonderem Anlass die Delegierten der Delegiertenversammlung ohne deren Einberufung schriftlich (oder per E-Mail) befragen. In diesen Fällen wendet sich der Vorstand mit einer Beschlussvorlage und einem Antrag direkt an die Vorstände der Landesverbände; diese benennen gegenüber dem Vorstand des DZVhÄ ihre Delegierten – soweit noch nicht geschehen - und reichen die Unterlagen an diese weiter. Im Falle einer schriftlichen Abstimmung ist in jedem Falle eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

§ 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegen:

- a) Die Beratung und Beschlussfassung über alle die Vereinszwecke betreffenden Fragen.
- b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Ausschüsse.
- c) Die Feststellung des Verwaltungskostenplanes.
- d) Die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder.
- e) Die Entgegennahme der Jahresberichte (Vorstand, Landesverbände, Ausschüsse, Delegierte des DZVhÄ bei internationalen Gremien) sowie die Entlastung des Vorstandes.
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- h) Die Verleihung von Ehrungen an Mitglieder (Ehrenzeichen, Ehrenvorsitzender, Ehrenmitgliedschaft)

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier, max. sechs Vorstandsmitgliedern. Die Ämter und oder Funktionen sollen bei der Wahl benannt werden, es müssen mindestens 1. und 2. Vorsitzender sowie ein Vorstand Finanzen dabei sein, diese müssen von verschiedenen Personen besetzt sein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang oder in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand kann vor Ablauf von vier Jahren von der Delegiertenversammlung abgewählt werden und durch einen neuen Vorstand ersetzt werden, sofern der entsprechende Antrag bereits mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekannt gegeben wurde.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern muss unverzüglich eine Vorstandssitzung einberufen werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch in Form einer Telefonkonferenz oder in Form einer schriftlichen Abstimmung (incl. E-Mail) fassen.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so findet in der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl statt. Die Amtszeit

eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten regulären Vorstandsneuwahl. Bis zur nächsten Delegiertenversammlung kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder ein anderes ordentliches Mitglied eines Landesverbandes mit der vorübergehenden Führung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beauftragen. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können bei kontinuierlicher Tätigkeit im Vorstand nach einer regulären Wahl nur jeweils einmal wiedergewählt werden, unabhängig von dem jeweils ausgeübten Amt. Diese Regelung gilt immer ab der ersten regulären Wahl (nicht für die Nachwahl des Amtes während einer Wahlperiode). Diese Regelung kann im Einzelfall durch eine 2/3 Mehrheit der Delegiertenversammlung aufgehoben werden.



8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die so lange gilt, bis sie durch Vorstandsbeschluss aufgehoben oder geändert wird. Es gilt eine Spesenordnung, die insbesondere Art und Umfang der Vorstandsvergütung regelt. Diese wird von der DV beschlossen, bis sie durch DV-Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes - Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dies nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten ist.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Untervollmachten können durch Vorstandbeschluss vergeben werden.
4. Vollmacht über die Konten des Vereins hat der Vorstand Finanzen oder vertretungsweise zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam.
5. Die gesetzliche Haftungsprivilegierung des § 31a BGB gilt entsprechend, auch wenn ein Vorstandsmitglied eine bzw. eine höhere Vergütung als 720 Euro jährlich erhält. Erweiternd gilt die Haftungsprivilegierung des § 31a BGB auch für den Fall grober Fahrlässigkeit, soweit die Haftungssumme 5.000 Euro pro Person und regulärer vierjähriger Amtsperiode (§ 9 Abs. 2 der Satzung) übersteigt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer überwachen die Finanzverwaltung des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit in die zur Prüfung notwendigen Unterlagen oder in die Vereinskasse Einblick zu nehmen.

Die Kassenprüfer legen auf der Delegiertenversammlung ihren Prüfbericht vor. Ansonsten sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. In besonderen Fällen können sie sich mit einem Bericht auch direkt und außerhalb der Delegiertenversammlung an die Landesverbände wenden.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein. Die Wahl erfolgt entsprechend § 9 (2).

§ 12 Mitgliederbeiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben.
2. Die Landesverbände entrichten an den Verein Pauschalen für jedes ihrer Mitglieder. Stichtag für die Ermittlung ihrer Mitgliederzahlen ist der 1. Januar eines Jahres.
3. Die Höhe der Pauschale und der Beiträge der fördernden Mitglieder des Vereins wird zugleich mit der Feststellung des jährlichen Verwaltungskostenplanes von der Delegiertenversammlung bestimmt.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.



§ 13 Beurkundung der Beschlüsse des Vereins

Die von den Organen und Ausschüssen des Vereins (§6) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung und Verwendung des Restvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung unter der Voraussetzung des § 7, Abs. 6 und 7 beschlossen werden.
2. Sofern die Delegiertenversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende die gemeinsam berechtigten Liquidatoren.

Über die Verwendung des Restvermögens wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung bestimmt.